

hung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

1.1. Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive als eine Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren ist auf die allseitige Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten gerichtet. Aussagen der Kollektivvertreter sind insoweit Beweismittel (vgl. Anm. 1. zu §36, §24 Abs. 2). Sie gewährleisten im Interesse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens zugleich die notwendige Verbindung zwischen der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und dem Lebensbereich des Täters. Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die Hauptverhandlung bis zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Auswertung des Strafverfahrens.

1.2. Der Kollektivvertreter ist Beauftragter des Kollektivs, das ihn im Ergebnis einer Beratung benannt hat. Eine Beauftragung ohne Kollektivberatung durch den Leiter oder einzelne Angehörige des Kollektivs ist unzulässig. Die Beauftragung ist verbunden mit einer Stellungnahme des Kollektivs zu den Fragen, zu denen sich der Kollektivvertreter äußern soll. Der Kollektivvertreter muß nicht selbst dem Kollektiv angehören, z. B. kann ein leitender Funktionär des Betriebes beauftragt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß er an der Kollektivberatung teilnimmt und in der Lage ist, zum Sachverhalt und zur Person des Beschuldigten oder des Angeklagten Stellung zu nehmen. Er hat stets die Auffassung des Kollektivs (vgl. Anm. 2. zu § 36) zum Ausdruck zu bringen und darf nicht von der vom Kollektiv erarbeiteten Stellungnahme abweichen. Ergeben sich während der Hauptverhandlung wesentliche neue Gesichtspunkte, die für die Entscheidung von Bedeutung sind und die bei der Beratung des Kollektivs nicht berücksichtigt werden konnten, kann die Hauptverhandlung unterbrochen werden, damit das Kollektiv seine Stellungnahme ergänzen oder verändern kann. Der Kollektivvertreter darf ohne Auftrag des Kollektivs für dieses keine Bürgschaft (vgl. § 57) übernehmen. Das Kollektiv hat das Recht, auf die

Beauftragung eines Vertreters zu verzichten (vgl. § 102 Abs. 3).

1.3. Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung ist Recht und Pflicht des Kollektivvertreters. Er legt die dem Kollektiv bekannten Tatsachen über die Tat und die Person des Angeklagten und die darauf beruhende Einschätzung des Kollektivs dar. Das unterscheidet ihn vom Zeugen, der keine Einschätzung, sondern nur Tatsachen schildert! hat, die er i. d. R. selbst wahrgenommen hat. Der Kollektivvertreter soll vor allem darlegen:

- Tatsachen, welche der allseitigen Aufklärung der Straftat dienen, z. B. zu den Auswirkungen der Straftat (vgl. §§ 36, 37);
- die Auffassung des Kollektivs zur Beschuldigung (z.B. die moralische Verurteilung der Straftat durch das Kollektiv und die Meinungen zu Schwere und Verwerflichkeit der Tat);
- worin das Kollektiv die Ursachen und Bedingungen der Straftat sieht und wie diese überwunden werden können;
- die Einschätzung des Angeklagten im Zusammenhang mit der Straftat, deren er beschuldigt wird, seine positiven und negativen Seiten und seine Fähigkeit und Bereitschaft, erforderliche Lehren zu ziehen und sich künftig gesellschaftsgemäß zu verhalten;
- die Auffassung des Kollektivs zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug den Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllen kann oder ob eine Strafe mit Freiheitsentzug notwendig ist);
- Vorschläge und Verpflichtungen des Kollektivs zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten im Falle seiner Verurteilung (z. B. kann der Kollektivvertreter die Bereitschaft des Kollektivs erklären, eine Bürgschaft [vgl. §31 StGB; § 57 StPO] zu übernehmen).